

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN REFERAT 24 - RECHT, PLANFESTSTELLUNG

Az.: 24-3 / 0513.2-24 / NetzeBW Anlage 0052 Laichingen-Dornstadt

Plangenehmigung

für die Änderung der 110-kV-Leitung Laichingen-Dornstadt,
Anlage 0052, durch Auflegen eines zweiten Stromkreises
zwischen Mast 47 und dem Umspannwerk Dornstadt
vom 05.12.2016

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	3
I. Plangenehmigung	
II. Planunterlagen	3
III. Zusagen	
1. Leitungsträger	
2. Landratsamt Alb-Donau-Kreis (4/10)	4
3. Gemeinde Dornstadt	
4. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (4/8)	5
5. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie und Rohstoffe (4/9)	
6. Referat 45 des Regierungspräsidiums Tübingen (4/4)	5
7. Stadt Ulm	
IV. Kosten	
V. Gebühr	6
VI. Bescheidung der Einwendungen	6
B. Begründung	
I. Planungsgegenstand	
II. Verfahren	
III. Verfahrensrechtliche Bewertung	
Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens	
2. Prüfung nach UVPG	
IV. Planrechtfertigung	
V. Voraussetzungen der Plangenehmigung	
VI. Zwingende materiell-rechtliche Rechtssätze	
Eingriffe in Natur und Landschaft	
Spezielle artenschutzrechtliche Verbote	
3. Schutzgebiete	
4. Elektromagnetische Felder	
VII. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	
1. Leitungsträger	
2. Raumordnung	
3. Wasser	
4. Landwirtschaft	
5. Flurneuordnung	
6. Denkmalpflege	
7. Geologische Belange	
8. Straßenbau und verkehrliche Belange	
9. Kommunale Belange	
10. Belange Privater	
VIII. Gesamtabwägung und Ergebnis	16
C. Booktoholfsholohrung	17
C. Rechtsbehelfsbelehrung	17
D. Hinweise	17

A. Entscheidung

I. Plangenehmigung

Auf Antrag der Netze BW GmbH vom 02.08.2016 erteilt das Regierungspräsidium Tübingen gemäß §§ 43, 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Plangenehmigung für die Änderung der 110-kV-Leitung Laichingen-Dornstadt, Anlage 0052, durch Auflegen eines zweiten Stromkreises zwischen Mast 47 und dem Umspannwerk Dornstadt.

II. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die folgenden, von der Antragstellerin gefertigten Planunterlagen zugrunde:

Erläuterungsbericht		02.08.2016
2. Übersichtslageplan	1:25 000	24.05.2016
3. Lagepläne		
Blatt 1/5 Mast 45 bis Mast 53	1:2 500	03.06.2016
Blatt 2/5 Mast 53 bis Mast 60	1:2 500	03.06.2016
Blatt 3/5 Mast 60 bis Mast 66	1:2 500	03.06.2016
Blatt 4/5 Mast 66 bis Mast 73	1:2 500	18.08.2016
Blatt 5/5 Mast 73 bis UW Dorns.	1:2 500	18.08.2016
4. Längenprofile	1:2500/500	
Blatt 1 Mast 47A bis Mast 53		26.01.2016
Blatt 2 Mast 53 bis Mast 60		26.01.2016
Blatt 3 Mast 60 bis Mast 66		17.02.2016
Blatt 4 Mast 66 bis Mast 68		26.01.2016
Blatt 5 Mast 68 bis Mast 69		26.01.2016
Blatt 6 Mast 69 bis Mast 71		26.01.2016
Blatt 7 Mast 71 bis Mast 73		16.03.2015
Blatt 8 Mast 73 bis Mast 75		26.01.2016
Blatt 9 Mast 75 bis Mast 78		26.01.2016
Blatt 10 Mast 78 bis Portal E03		29.07.2016
5. Mastliste		ohne
6. Mastgegenüberstellung		14.04.2016
7. Maststandortskizzen	1:150	
Mast 47A		27.06.2016
Mast 55		27.06.2016
Mast 71		22.06.2016
8. Eigentümerverzeichnis		ohne
9. Stellungnahmen		
Gemeinde Dornstadt		01.08.2016

Landratsamt Alb-Donau-Kreis	14.07.2016
10. Kreuzungsverzeichnis	24.06.2016
11. Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung der UVP-Erfordernis	19.05.2016
12. Landschaftspflegerischer Begleitplan	07.07.2016

III. Zusagen

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin sind Bestandteil des Antrags:

1. Leitungsträger

1.1 Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (4/1)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen und insbesondere die DIN 1998, die "Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen" sowie die "Vorschriften über die Ausführung von Erdarbeiten zur Verlegung von Kabel-, Erdgas- und Trinkwasserleitungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zu beachten.

1.2 terranets bw (4/2)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- 1.2.1 den 6 m breiten Schutzstreifen der zwischen den Masten 71 und 72 kreuzenden Erdgashochdruckleitung nicht in Anspruch zu nehmen,
- 1.2.2 die notwendigen Abstände und Vorgaben nach DVGW-Arbeitsblatt GW 22 sowie der AfK-Empfehlung Nr. 3 einzuhalten,
- 1.2.3 dass an der Gasfernleitung die maximal zulässigen Schwinggeschwindigkeiten von 30 mm/s während der Bauphase nicht überschritten werden.

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH (4/6)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- 1.3.1 vor Beginn der Maßnahme den aktuellen Leitungsbestand über die Trassenauskunft Planauskunft.Suedwest@telekom.de zu erheben;
- 1.3.2 im Falle von Betroffenheiten die Technik Niederlassung Südwest, PPTI 22 Ulm, PB 5, Olgastraße 63, 89073 Ulm, Tel.: 0731 / 100-84721 über Beginn und Ablauf der Baumaßnahme so früh wie möglich zu informieren.

2. Landratsamt Alb-Donau-Kreis (4/10)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- 2.1 bei Bauarbeiten zwischen März und Juli die Masten durch eine fachkundige Person auf besetzte Vogelnester hin untersuchen zu lassen, und gegebenenfalls das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- 2.2 Arbeiten an den Masten 47 und 55 nur von Ende August bis Ende Februar durchzuführen, es sei denn, gegenüber der Planfeststellungsbehörde wird vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen, dass dort keine Brutstätten der Feldlerche vorhanden sind.

- 2.3 notwendige Gehölzrodungen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September vorzunehmen;
- 2.4 Bauarbeiten frühzeitig mit den betroffenen Landwirten abzustimmen;
- 2.5 Rekultivierungen fach- und sachgerecht durchzuführen;
- 2.6 baubedingte Grabungen mit kulturfähigem Baumaterial zu rekultivieren;
- 2.7 bei baubedingt verdichteten Stellen einen nicht verdichteten, durchwurzelbaren Raum von 1 bis 2 m Tiefe in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen wieder herzustellen;
- 2.8 falls im Zuge der Fundamentsanierung an den Masten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt werden, unverzüglich eine Grenzfeststellung zu beantragen.

3. Gemeinde Dornstadt

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- 3.1 rechtzeitig vor Baubeginn alle von der Maßnahme betroffenen Wege gemeinsam zu besichtigen, dabei eine Fotodokumentation anzulegen und der Gemeinde zu übergeben.
- 3.2 alle entstehenden Schäden zu ersetzen und eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

4. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (4/8)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

archäologische Funde oder Befunde, die bei der Durchführung der Maßnahme entdeckt werden, gemäß § 20 DSchG umgehend bei der Denkmalbehörde anzuzeigen.

5. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie und Rohstoffe (4/9)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die Anforderungen des WSG-Nr. 425101 Lautern –ZV WV Ulmer Alb (Maststandorte 47 – 54) und des WSG-Nr. 425001 Donauried-Hürbe (Maststandorte 76 – 78) zu berücksichtigen.

6. Referat 45 des Regierungspräsidiums Tübingen (4/4)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die Ausführung der Maßnahme mit dem Projektteam A8 abzustimmen.

7. Stadt Ulm

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- 7.1 dass sich ihr Bauleiter rechtzeitig mit der Stadt Ulm in Verbindung setzen wird,
- 7.2 mit der Baumaßnahme erst nach unterschriebenem Baustelleneinrichtungsvertrag zu beginnen.

IV. Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Hinweis:

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Genehmigungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Auch die Aufwendungen für Rechtsanwälte oder Sachverständige sind nicht erstattungsfähig.

V. Gebühr

Die Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin wird gesondert festgesetzt.

VI. Bescheidung der Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Hinweis:

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. Die Festlegung, in welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen der Eigentümer mit der Vorhabenträgerin und, soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen, einem gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

B. Begründung

I. Planungsgegenstand

Gegenstand des Verfahrens sind Arbeiten an der insgesamt etwa 22 km langen Leitungsanlage 0052 Laichingen-Dornstadt.

Die vorliegende Entscheidung bezieht sich auf eine Strecke von insgesamt etwa 8,3 km und betrifft insgesamt 32 Masten von Mast 47 bis zum Umspannwerk Dornstadt. Ein Mast wird standortgleich erneuert, um den Anforderungen durch die Aufnahme eines 20-kV-Kabels, zusätzlicher Leiterseile sowie des Endzugs gerecht zu werden (Mast 47). Damit einher geht eine Sanierung seines Fundaments. Bei zwei weiteren Masten (55 und 71) werden die bestehenden Fundamente durch Auflastplatten verstärkt. An den weiteren Masten werden Verstärkungsmaßnahmen nur am Mastschaft, an den Traversen sowie am Mastkopf durchgeführt.

Wegen der technischen Einzelheiten der Planung wird auf den Erläuterungsbericht S. 3 ff. verwiesen.

Zwischen den Masten 68 und 69 kreuzt die Leitung die Bundesautobahn A 8 sowie zwischen den Masten 71 und 72 die Bundesstraße B 10. Zwischen den Masten 61 und 62

kreuzt die Landesstraße L 1239 und zwischen den Masten 54 und 55 die Kreisstraße K 7404. Das Kreuzungsverzeichnis findet sich in Anlage 10.

Mit der Umsetzung der Maßnahme soll zeitnah nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden. Die Bauzeit beträgt drei bis vier Monate.

Bauzeitlich kommt es zu größeren Eingriffen bei dem auszutauschenden Mast 47 sowie bei den Fundamentsanierungen an den Masten 55 und 71. Dort kommen Schwerlastfahrzeuge zum Einsatz, wodurch es zu Bodenverdichtungen kommen kann.

Das Auflegen des zweiten Stromkreises erfolgt nach der Sanierung der Masten. An den Abspannmasten werden Seilrollen und –winden installiert. Daran wird anschließend das Leiterseil für den Stromkreis aufgezogen. Die Auflegung der Leiterseile erfolgt abschnittsweise. Hierfür sind keine Schwerlastfahrzeuge notwendig; zum Einsatz kommen Kleintransporter und Unimogs. Lediglich die Anlieferung der Trommel mit den neuen Leiterseilen erfolgt mittels Lastfahrzeug. Für Arbeitsflächen und Zuwegungen werden ca. 32.578 m² beansprucht.

Eine Befestigung von Bauwegen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Lediglich bei entsprechenden Witterungsverhältnissen sollen Baggermatten ausgelegt werden oder provisorische Schotterwege mit Vliesunterlage hergestellt werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand der Flächen wieder hergestellt.

II. Verfahren

Mit Datum vom 02.08.2016 hat die Netze BW GmbH den Antrag auf Plangenehmigung mit den oben genannten Anlagen eingereicht. Mit Schreiben vom 22.08.2016 hat sie ihren Antrag geändert und neue Pläne vorgelegt.

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 31.08.2016 erfolgte die Anhörung aller von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümer, die bis dahin keine schriftliche Zustimmung zum Vorhaben abgegeben hatten. Mit Schreiben vom 22.09.2016 wurden die Gemeinde Dornstadt und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis unter Übersendung der Planunterlagen als Träger öffentlicher Belange nochmals angehört.

Mit Schreiben vom 22.08.2016, eingegangen am 24.08.2016, hat die Vorhabenträgerin auf Wunsch des betroffenen Grundeigentümers die Zuwegung zu Mast 73 geändert. Die Änderung ist in den Lageplänen 4/5 und 5/5 vom 18.08.2016 dargestellt.

Die dadurch neu betroffenen Eigentümer (Stadt Ulm und Gemeinde Dornstadt) haben ihre Zustimmung elektronisch gegenüber der Vorhabenträgerin am 31.08.2016 und am 25.08.2016 erteilt (/1/9 und /1/7 der Verfahrensakte).

Mit Schreiben vom 31.08.2016 hat die Planfeststellungsbehörde 19 betroffene Grundeigentümer, von denen die Vorhabenträgerin bis dahin keine Zustimmung erhalten hatte, zu dem Vorhaben angehört. Auf diese Anhörung hin äußerte sich niemand.

Die Vorhabenträgerin konnte während des Verfahrens weitere schriftliche Zustimmungen einholen und hat der Planfeststellungsbehörde alle eingeholten Zustimmungen mit Schreiben vom 24.11.2016, eingegangen am 28.11.2016, vorgelegt (/12 der Verfahrensakte).

III. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV i.S.d. § 43 S. 1. Nr. 1 EnWG.

2. Prüfung nach UVPG

Für die vorliegende Leitungsanlage sieht § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor (Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG: Länge von mehr als 15 km und Nennspannung von 110 bis 220 kV). Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Das vorliegende Vorhaben führt, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ersichtlich zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Anhörungsverfahren hat keine Erkenntnisse erbracht, die zu einer von der bereits am 19.05.2016 getroffenen Entscheidung nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c UVPG abweichenden Entscheidung führen würden. Äußerungen der Öffentlichkeit oder von Verbänden zu der auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gemachten Entscheidung nicht eingegangen.

IV. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt. Ziel der Maßnahme ist die Absicherung der Energieversorgung im Raum Dornstadt / Alb-Donau-Kreis. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Verstärkung der 110-kV-Leitung Laichingen – Dornstadt durch die Auflage eines weiteren Stromkreises mit drei Leiterseilen vernünftigerweise geboten.

2012 wurde im Bereich der Gemarkung Tomerdingen ein Windpark errichtet. Diesem wurde an der 20-kV-Leitung "Umspannwerk Dornstadt Keltische Schanze – Schaltwerk Dornstadt Lange Straße" (Anlage 63305) ein Netzverknüpfungspunkt mit 11,5 Megawatt zuge-

wiesen. Zusätzlich lasten Solareinspeiser das 20-kV-Netz aus. Da die bestehende 110-kV-Leitungsanlage Laichingen-Dornstadt derzeit mit nur einem Stromkreis betrieben wird, kann auf das freie Gestänge von Mast 47 bis zum Umspannwerk Dornstadt ein weiterer 110-kV-Stromkreis, bestehend aus 3 Leiterseilen, aufgelegt werden. Dieser neue Stromkreis soll zunächst mit 20 kV betrieben und durch ein bereits bestehendes 20-kV-Kabel mit der bestehenden 20-kV-Anlage verbunden werden. Das 20-kV-Kabel wird hierzu an Mast 47 der 110-kV-Leitung aufgenommen. Damit wird der Anschluss weiterer Einspeiser ermöglicht und den gesamten Bereich entlastet.

Das Vorhaben entspricht dem Gebot "Netzoptimierung vor Ausbau". Die Verstärkung der bestehenden Leitungsanlage bringt keine Betroffenheiten außerhalb des bestehenden Schutzstreifens mit sich. Die Maßnahme entspricht damit insgesamt den in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) festgelegten Zielen, wonach die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Elektrizität zu versorgen ist. Es entspricht auch § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG, wonach Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet sind, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

V. Voraussetzungen der Plangenehmigung

Nach §§ 43 Abs. 1, 43b EnWG i.V.m. §§ 74 Abs. 6 LVwVfG kann auf Antrag des Vorhabenträgers anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- 3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

<u>Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:</u>

- 1. Bereits oben (III.2) wurde festgestellt, dass vorliegend keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- 2. Das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange wurde hergestellt. Soweit Bedenken oder Anregungen geäußert wurden, trägt die Vorhabenträgerin diesen Rechnung bzw. werden mit dieser Entscheidung Auflagen erteilt.
- 3. Rechte Dritter:

Folgende Flurstücke werden in Anspruch genommen, und ihre Eigentümer haben der Maßnahme nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt:

44 m² / 9.419 m² (0,5%)
417 m ² / 20.570 m ² (2%)
180 m ² / 20.752 m ² (0,9%)
246 m ² / 2.849 m ² (8,6 %)
100 m ² / 22.438 m ² (0,5%)
28 m² / 5.844 m² (0,5%)
501 m ² / 1.266 m ² (39,6 %)
441 m ² / 2.767 m ² (15,9 %)
875 m ² / 12.445 m ² (7 %)
1.886 m ² / 180.305 m ² (1,1 %)
393 m ² / 64.085 m ² (0,6 %)
1.106 m ² / 25.887 m ² (4,3 %)
479 m² / 26.032 m² (1,8%)
202 m ² / 7.772 m ² (2,6 %)
96 m² / 33.476 m² (0,3%)

In allen Fällen handelt es sich um eine temporäre, über wenige Monate nicht hinausgehende Inanspruchnahme meist unbebauter, landwirtschaftlich genutzter Grundstücksteile.

Dauerhaft (durch den Leitungsbetrieb) ändert sich an den Nutzungsmöglichkeiten der von Maststandorten oder durch Überspannung betroffenen Grundstücke gegenüber der bereits bestehenden Vorbelastung nichts. Oberirdisch werden insgesamt nur 4 m² an den 3 Maststandorten, bei denen die Fundamente verstärkt werden, mehr versiegelt. 92 m² Neuversiegelung finden unterirdisch statt, die Fundamente werden überdeckt und die Fläche kann wie zuvor bewirtschaftet werden. Der bereits privatrechtlich gesicherte Schutzstreifen ist ausreichend breit, um auch den neu aufzunehmenden Stromkreis abzudecken.

Die temporäre (vorübergehende) Inanspruchnahme betrifft in den meisten Fällen einen in der Relation zur Gesamtgröße des Flurstücks sehr kleinen flächenmäßigen Anteil. Lediglich im Falle der Flurstücke 469 und 470 der Gemarkung Dornstadt kommt es zu einer relativ umfangreicheren Inanspruchnahme von 39,6 % bzw. 15,9 % der Gesamtfläche des betroffenen Grundstücks. Dabei verbleibt jedoch auch in diesen Fällen eine sinnvoll nutzbare Restfläche, zumal beide Grundstücke zusammen mit weiteren nördlich und südlich angrenzenden Flurstücken eine Bewirtschaftungseinheit bilden.

Bei Flurstück 646 der Gemarkung Dornstadt (Mast 71) beträgt die vorübergehende Inanspruchnahme 7 %. Allerdings ist das Grundstück überwiegend versiegelt und wird im fraglichen Bereich als Parkplatz genutzt.

Flurstück 286 der Gemarkung Dornstadt (bei Mast 65) wird bereits überwiegend durch die Baumaßnahmen zum Ausbau der BAB A8 beansprucht; hier findet eine sonstige Nutzung nicht mehr statt.

Hinsichtlich der temporären, bauzeitlichen Beanspruchung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich in jedem der aufgeführten Einzelfälle um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung des Grundeigentums und seiner Nutzbarkeit handelt:

Die Frage der Wesentlichkeit ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Nach der Begründung des Gesetzgebers kann Unwesentlichkeit z.B. dann gegeben sein, wenn "ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand genutzt werden können" (BT-Drs. 17/9666, 20).

Gemessen hieran kann in allen aufgeführten Einzelfällen eine wesentliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. In allen Fällen verbleiben während der temporären Inanspruchnahme bewirtschaftbare Restflächen. Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten werden die genutzten Flächen wiederhergestellt. Auf Ackerstandorten wird der Boden aufgelockert und kann so zur nächsten Fruchtfolge neu bestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wiederherstellung nach einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung liegen mithin vor. Weitergehende Erkenntnisse hätten auch in einem Planfeststellungsverfahren nicht gewonnen werden können. Vorliegend wurde jeder betroffene Grundeigentümer, der nicht bereits schriftlich zugestimmt hatte, persönlich angeschrieben. Gegenüber dem Verfahren der öffentlichen Auslegung hat dies den Vorteil, dass die Betroffenen unmittelbar aufgefordert sind, sich mit ihrer Betroffenheit zu befassen und Einwände vorzutragen. Tatsächlich hat sich auf die Anhörung hin niemand geäußert.

VI. Zwingende materiell-rechtliche Rechtssätze

Die vorliegende Planung entspricht den zwingenden materiell-rechtlichen Vorgaben.

1. Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Weder die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme noch die Flächenneuversiegelung im Umfang von ca. 96 m² können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Na-

turhaushalts erheblich beeinträchtigen. Die Auflegung eines weiteren Stromkreises führt angesichts der Vorbelastung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei Bauarbeiten zwischen März und Juli die Masten durch eine fachkundige Person auf besetzte Vogelnester hin untersuchen zu lassen, und gegebenenfalls das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; Notwendige Gehölzrodungen dürfen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September ausgeführt werden.

Arbeiten an den Masten 47 und 55 dürfen nur von Ende August bis Ende Februar durchgeführt werden, es sei denn, gegenüber der Planfeststellungsbehörde wird vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen, dass dort keine Brutstätten der Feldlerche vorhanden sind.

2. Spezielle artenschutzrechtliche Verbote

Konflikte mit speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben sind nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei Bauarbeiten zwischen März und Juli die Masten durch eine fachkundige Person auf besetzte Vogelnester hin untersuchen zu lassen, und gegebenenfalls das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, sowie Arbeiten an den Masten 47 und 55 nur von Ende August bis Ende Februar durchzuführen, es sei denn, sie kann gegenüber der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme nachweisen, dass dort keine Brutstätten der Feldlerche vorhanden sind. (Zusage A III 2.2).

3. Schutzgebiete

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

4. Elektromagnetische Felder

Für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische/magnetische Felder ist die 26. BImSchV maßgebend. Bei einer 110-kV-Leitung ist ein 10 m breiter Streifen angrenzend an den jeweils ruhenden äußeren Leiter zu betrachten.

Der Erläuterungsbericht führt unter 4.5 die Orte auf, bei denen eine zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmte Nutzung angenommen wird. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Grenzwerte sicher unterschritten. Die Planung trägt dem Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (26. BlmSchVVwV) vom 26. 02.2016 durch Abstandsoptimierung (Seilabstand zum Boden gegenüber DIN EN 50431 erhöht) und Optimierung der Mastkopfgeometrie (Donaubild) Rechnung.

VII. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ergibt, dass der Plan mit den aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt werden kann.

Öffentliche Belange werden durch die Planung nicht nachteilig berührt. Die Gemeinde Dornstadt hat schriftlich ihre Zustimmung zur Planung erklärt. Auch das Landratsamt hat keine Einwände gegen die Planung. Im Einzelnen:

1. Leitungsträger

Im Verfahren geäußert haben sich die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (4/1), die terranets bw (4/2) und die Deutsche Telekom Technik GmbH (4/6).

- **1.1** Die Vorhabenträgerin trägt den Äußerungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH durch Zusagen Rechnung (Zusage A III 1.1).
- **1.2** Die terranets bw (4/2) haben darauf hingewiesen, dass die Erdgashochdruckleitung DN 500 MOP 58 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen die bestehende 110 kV-Leitung zwischen den Masten 71 und 72 kreuzen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der 6 m breite Schutzstreifen dieser Anlagen nicht in Anspruch genommen wird (Zusage A III 1.2). Damit kommt es insoweit nicht zu Beeinträchtigungen.

Soweit die Leitungsträgerin auf eine mögliche Wechselspannungsbeeinflussung zwischen dem geplanten Stromkreis und dem vorhabendenen kathodischen Korrosionsschutz (KKS) hingewiesen hat, kann aufgrund der Einhaltung der notwendigen Abstände und Vorgaben nach DVGW-Arbeitsblatt GW 22 sowie der AfK-Empfehlung Nr. 3 davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinflussung des KKS kommt. Schließlich hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass an der Gasfernleitung die maximal zulässigen Schwinggeschwindigkeiten von 30 mm/s während der Bauphase nicht überschritten werden (Zusage A III 1.2)

1.3 Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom Technik GmbH (4/6) nicht beeinträchtigt werden, da es in deren Bereich zu keinen Bodeneingriffen kommen wird. Sie hat zugesagt, die weiteren Hinweise der Leitungsträgerin zu berücksichtigen (Zusage A III 1.3).

2. Raumordnung

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht für die vorliegende Änderung der bestehenden 110-kV-Leitung nicht. Die Planung entspricht insbesondere dem Plansatz 4.2.4 G des Landesentwicklungsplans, wonach das Netz der Transportleitungen bedarfsgerecht auszubauen ist. Insbesondere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen; Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen sind zu nutzen. Dieser Festlegung folgt die vorliegende

Maßnahme, indem eine vorhandene Leitung ausgebaut wird, die zumindest im relevanten Bereich mit der BAB A8 gebündelt ist. Da die Maßnahme den erhöhten Ableitungsanforderungen insbesondere durch die Windenergieanlagen in diesem Raum dient, entspricht die Planung auch Plansatz 4.2.5 G LEP, wonach für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie insbesondere Windkraft genutzt werden sollen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Der Regionalverband Donau/Iller (4/3) weist daraufhin, dass das Vorhaben im Bereich von Mast 47/47A bis Mast 53 das landschaftliche Vorbehalts- und Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsteile an der Autobahn bei Merklichen, Waldgebiet nordwestlich von Mellingen" tangiert. Der Verband kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben dieses Gebiet nicht zusätzlich beeinträchtige. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

3. Wasser

Einige Maststandorte befinden sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets Nr. 425101 Lautern des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb (Maststandorte 47 – 54) bzw. des Wasserschutzgebiets Nr. 425001 Donauried-Hürbe (Maststandorte 76 – 78). Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dies zu berücksichtigen (Zusage A III 5).

4. Landwirtschaft

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat bereits in der von der Vorhabenträgerin eingeholten Stellungnahme (Anlage 9 der Planunterlagen) darauf hingewiesen, dass während der Bauarbeiten landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen werden. Sie bittet darum, dass die Bauarbeiten frühzeitig mit den betroffenen Landwirten abgestimmt werden, und fordert, dass Rekultivierungen fach- und sachgerecht durchgeführt werden. Baubedingte Grabungen sollen mit kulturfähigem Baumaterial rekultiviert werden. Bei baubedingt verdichteten Stellen soll ein nicht verdichteter, durchwurzelbarer Raum von 1 bis 2 m Tiefe sichergestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt (A III 2.4-7).

5. Flurneuordnung

Das Landratsamt hat darauf hingewiesen, dass die Maßnahme die laufenden Flurneuordnungsverfahren Dornstadt-Bollingen und Dornstadt-Tomerdingen tangiert. Es bestehen keine Einwände.

6. Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hatte zunächst eine archäologische Baubegleitung gefordert. Da es in kritischen Bereichen allerdings zu keinen Bodeneingriffen kommen wird, kann im Ergebnis auch nach Auffassung des Landesamtes hierauf verzichtet werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, diese gemäß § 20 DSchG umgehend bei der Denkmalbehörde anzuzeigen.

7. Geologische Belange

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie und Rohstoffe, hat aus geotechnischer Sicht aufgrund der bestehenden Untergrundverhältnisse (nicht auszuschließende Verkarstungserscheinungen) empfohlen, bei etwaigen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. Baugrund im Fundamentbereich der Masten, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes) den Baugrund objektbezogen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro untersuchen zu lassen. Es wurden allerdings keine Umstände geltend gemacht oder sind sonst ersichtlich, aufgrund derer zum jetzigen Zeitpunkt weitere Gutachten eingeholt werden müssten. Die Vorhabenträgerin hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen.

8. Straßenbau und verkehrliche Belange

Referat 45 des Regierungspräsidiums Tübingen hat darauf hingewiesen, dass für die geplante Querung der BAB A8 vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der Straßenbauverwaltung abzuschließen sei. Der hierfür notwendige Antrag liege bereits vor. Es wird auf die laufenden Bauarbeiten zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A8 hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Ausführung ihres Projekts mit dem Projektteam A8 abzustimmen (Zusage A III.6).

Die vom Landratsamt (4/10) geforderten Straßennutzungsvereinbarungen für die kreuzenden B 10, L 1239 und K 7404 sind laut Vorhabenträgerin bereits unterzeichnet. Die weiteren genannten Anforderungen sind erfüllt.

9. Kommunale Belange

Die Gemeinde Dornstadt hat der Maßnahme, auch als betroffene Grundeigentümerin, zugestimmt. Sie hat darum gebeten, dass rechtzeitig vor Baubeginn alle von der Maßnahme betroffenen Wege gemeinsam besichtigt werden. Dabei soll die Vorhabenträgerin eine Fotodokumentation anlegen und der Gemeinde übergeben. Alle entstehenden Schäden sollen ersetzt und eine gemeinsame Abnahme durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt (Zusage A III.3).

10. Belange Privater

Für das Vorhaben wird neben öffentlichem Eigentum auch privates Eigentum in Anspruch genommen.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch keinen absoluten Schutz. Es ist nicht unantastbar, sondern darf zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden.

Vorliegend ist die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums gering. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind geringfügig. Die dauerhafte oberflächliche Mehrversiegelung liegt bei 4 m², verteilt auf drei Maststandorte. Die unterirdische Mehrversiegelung durch Verstärkung der Mastfundamente liegt bei 92 m². Hierdurch wird allerdings aufgrund der Überdeckung mit Boden die Nutzbarkeit der Grundstücke nicht beeinträchtigt.

Die bereits im Einzelnen dargestellten und bewerteten vorübergehenden Beeinträchtigungen des Grundeigentums und seiner Nutzbarkeit lassen sich nicht vermeiden. Es ist weder im Rahmen der durchgeführten Einzelanhörung vorgetragen worden noch sonst ersichtlich, dass ein die Belange der Grundstückeigentümer schonendere Zuwegung und Bauausführung möglich wäre. Auf die Anhörung der Betroffenen ist keine Rückäußerung erfolgt.

Die mit der Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen sind flächenmäßig und nach ihrem zeitlichen Umfang zumutbar. Die Belange von Eigentümern und Nutzern treten insoweit in jedem Einzelfall, aber auch in der Gesamtschau hinter dem Interesse der Vorhabenträgerin und der Allgemeinheit an der Umsetzung der Planung zurück.

Die Inanspruchnahme ist zu entschädigen, wobei die Höhe der Entschädigung im Verhandlungsweg mit den Eigentümern festzulegen ist. Nur, falls es hier nicht zu einer Einigung kommt, kann sich ein Entschädigungsverfahren anschließen.

VIII. Gesamtabwägung und Ergebnis

Die vorliegende Planung ist für die Energieversorgung vernünftiger Weise geboten und damit planerisch gerechtfertigt. Das Vorhaben entspricht den in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Zielen, wonach die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Elektrizität zu versorgen ist.

Die vorgesehene Erneuerung im Bestand trägt insbesondere den Vorgaben von § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG Rechnung, wonach Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet sind, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Private oder öffentliche Belange stehen nicht entgegen; insbesondere werden Umweltbelange nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt gibt es zur vorliegenden Planung keine Alternative, die besser geeignet wäre, die Ziele der Planung zu erreichen und dabei geringere Eingriffe zu verursachen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, erhoben werden.

Nach § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

D. Hinweise

Treten später Tatsachen ein, welche die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat gemäß § 43e Abs. 3 S.1 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

gez.

Dr. Anja Dürr Regierungsdirektorin

Beglaubigt:

Alexandra Mock Regierungsamtfrau